

116

BUNDESGERICHTSHOF

IV 18 90/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Ida R. [REDACTED] geb. A. [REDACTED]
[REDACTED] Ave., [REDACTED], C. [REDACTED] /Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

116

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 24. Mai 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin war das Berufungsgericht nicht gehalten, bei der Prüfung der Frage, ob die in den Krankenblättern des Kreiskrankenhauses Heidenheim enthaltenen zweimaligen Angaben der Beschwerdeführerin zur Vorgeschichte ihrer Leiden der Wahrheit entsprechen, einen Sachverständigen zuzuziehen. Das Berufungsgericht hat

1116

seine Auffassung, daß das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Leiden nicht durch die Verfolgung verursacht worden ist, auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Köhner gestützt, sich jedoch auch mit dem Inhalt des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. Wagner und mit dem Inhalt der von der Klägerin vorgelegten Atteste und Bescheinigungen auseinandergesetzt. Es trifft somit nicht zu, daß, wie die Beschwerdeführerin meint, das Berufungsgericht ohne Hinussiehung eines Sachverständigen entschieden und die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sowie das vertrauensärztliche Gutachten unberücksichtigt gelassen hat. Zwar ist es der Auffassung des Sachverständigen Dr. Köhner, das Leiden sei durch die Verfolgung nicht verschlimmert worden, mit einer selbständigen Begründung beizutreten. Dies ist hier rechtlich nicht zu beanstanden. Denn das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, daß hinreichende Anhaltspunkte für den früheren Status der Krankheit fehlen und angesichts der nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Klägerin nicht zu erwarten sind, folglich auch mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen eine Verschlimmerung des Leidens durch die Verfolgung nicht festgestellt werden kann. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht davon absehen, zu dieser Frage erneut einen Sachverständigen zu hören. Ohne Erfolg macht schließlich die Beschwerdeführerin geltend, aus den vorerwähnten Krankenblättern sei ersichtlich, daß bei ihr damals noch weitere Erkrankungen, so eine vegetative Dystonie, vorgelegen hätten. Dies hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es hat jedoch in Übereinstimmung mit dem Landgericht die von der Entschädigungsbehörde gemäß § 7 BGG ausgesprochene Verurteilung eines etwa wegen dieser Krankheit bestehenden Entschädigungsanspruchs bestätigt. Auch insoweit stellt sich keine grundsätzliche Rechtsfrage.

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Keske

Dr. Graf